

REACH helpdesk, Postfach 17 02 02, 44061 Dortmund

WSW Wälzlager  
Herr Felix Rehberg  
Ravensberger Bleiche 5  
33649 Bielefeld

eine Einrichtung der  
Bundesanstalt für Arbeitsschutz  
und Arbeitsmedizin

Friedrich-Henkel-Weg 1–25  
44149 Dortmund  
www.baua.de

Kontakt: Dr. Frauke Schröder  
Telefon 0231 9071 2279  
Fax 0231 9071 2679  
E-Mail: reach-info@baua.bund.de  
www.reach-helpdesk.de

### REACH-Helpdesk, Wälzlager, Stahlteile

Dortmund, 07.08.2008  
AZ: 5.0-720 34/04/2008.1708

Sehr geehrter Herr Rehberg,

ich beziehe mich auf Ihre Anfrage an den REACH-Helpdesk vom 27.06.2008.

Bei Wälzlagern und Stahlteilen handelt es sich gemäß der Definition in Artikel 3 Nummer 3 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) um Erzeugnisse, da die spezifische Form bzw. die Gestalt in größerem Maße die Funktion bestimmt als die chemische Zusammensetzung. Eine eventuell vorhandene Konservierung ist in diesem Fall als Teil des Erzeugnisses zu betrachten.

Erzeugnisse an sich sind unter REACH nicht registrierungspflichtig.

Es besteht jedoch eine Registrierungspflicht für Stoffe in Erzeugnissen, wenn diese daraus unter normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Bedingungen freigesetzt werden sollen (Artikel 7 Absatz 1). Dies ist in der Regel bei Wälzlagern bzw. Stahlprodukten nicht der Fall.

Des Weiteren gibt es eine **Mitteilungspflicht** für besonders besorgniserregende Stoffe in Erzeugnissen, wenn diese in einer Konzentration von mehr als 0.1 Massenprozent in dem Erzeugnis enthalten sind und in einer Menge von mehr als 1 Tonne pro Jahr hergestellt oder importiert werden (Artikel 7 Absatz 2). Ein Stoff gilt als besonders besorgniserregend, wenn er die Kriterien des Artikels 57 erfüllt (z.B. CMR-Stoffe) und gemäß Artikel 59 ermittelt wurde, d.h., in eine sog. Kandidatenliste für die Aufnahme in Anhang XIV der REACH Verordnung (Liste der zulassungspflichtigen Stoffe) aufgenommen wurde. Eine erste Kandidatenliste wird es frühestens zum 01.10.2008 geben und von der ECHA auf ihrer Internetseite veröffentlicht werden.

Eine weitere **Informationspflicht** für Stoffe mit besonders besorgniserregenden Eigenschaften, die in einer Konzentration von mehr als 0.1% (w/w) Massenprozent in einem Erzeugnis enthalten sind, haben Sie gegenüber Ihren Kunden und auf Anfrage auch gegenüber einem Verbraucher. Gemäß Artikel 33 müssen Sie Ihnen vorliegende Informationen, die für eine sichere Verwendung des Erzeugnisses ausreichen, an Ihre Abnehmer übermitteln. Dies umfasst mindestens den Stoffnamen. Diese Informationspflicht gilt unmittelbar nach Aufnahme eines Stoffes in die Kandidatenliste.

Sollten also Stoffe, die in den von Ihnen importierten Erzeugnissen in o.g. Konzentration und Menge enthalten sind, in diese Kandidatenliste aufgenommen werden, müssen Sie diese ab dem 01.06.2011 bei der ECHA mitteilen.

Mit freundlichen Grüßen,  
Im Auftrag

Frauke Schröder

Diese Information ist eine Interpretation der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 durch die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin. Sie wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt und basiert auf fundierten Kenntnissen des Chemikalienrechts. Die Information stellt die nationale Auffassung da, die sich nach Abstimmung auf europäischer Ebene ändern kann. Etwaige rechtliche Empfehlungen, Auskünfte und Hinweise sind unverbindlich, eine Rechtsberatung findet ausdrücklich nicht statt. Haftungsansprüche materieller oder ideeller Art gegen die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der angebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht werden, sind grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn, sie sind nachweislich auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden unseres Hauses zurück zu führen.